

Frage

Die Beschwerden von Seiten betroffener Personen und der Heime lassen darauf schliessen, dass die kantonale Ausgleichskasse eine unerklärlich lange Zeit braucht, um die Ergänzungsleistungen zu berechnen. In bestimmten Fällen haben die Anspruchsberechtigten mehr als ein Jahr in einem Pflegeheim gelebt und sind gestorben, ohne dass der Entscheid über die Erteilung der Ergänzungsleistungen gefällt worden ist. In einem solchen Fall müssen die Angehörigen die Heimkosten finanzieren, sofern nicht die Heime bereit sind, bis zur Ausrichtung der Ergänzungsleistungen ihre Rechnungen zurückzustellen. Mit einer korrekt funktionierenden Verwaltung dürfte keiner der beiden Fälle eintreten.

Welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat zu ergreifen, um dieser unannehmbaren Situation abzuhelpen und zu verhüten, dass die Bürgerinnen und Bürger zuletzt ihr Vertrauen in die Verwaltung verlieren ?

14. Oktober 2004

Antwort des Staatsrats

Die unbefriedigende Situation, die von Grossrat Heinz Etter bemängelt wird, ist auf die folgenden Gründe zurückzuführen.

Seit 1. Januar 2001 ist die für die Ergänzungsleistungen zuständige Dienststelle (die EL-Abteilung) der kantonalen Ausgleichskasse auch damit betraut, den Anspruch auf Sonderbetreuungsbeiträge zu prüfen. Dieser vom Staatsrat am 19. Dezember 2000 beschlossene Transfer sollte eine Rationalisierung der Verwaltungsarbeit erlauben. Vorher hatten zwei Dienste, nämlich der Sozialvorgesordgedienst und die EL-Abteilung, jeweils die gleichen Unterlagen zusammengestellt und getrennt voneinander den Anspruch auf Leistungen geprüft, welche auf den gleichen Berechnungskriterien beruhen und ein und dasselbe Ziel verfolgen : den Betagten die Mittel sicherzustellen, mit denen sie die Kosten des Pflegeheimaufenthalts finanzieren können.

Am 1. Januar 2002, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte (PflHG), wurde die Beitragsleistung für Sonderbetreuung durch die Beteiligung an den Betreuungskosten abgelöst. Die EL-Abteilung sah sich nun zahlreichen Schwierigkeiten gegenüber gestellt. Denn für die Berechnung der Beteiligung an den Betreuungskosten schreibt der vom Grossen Rat eingeführte Artikel 19 PflHG vor, dass ein Freibetrag von 200 000 Franken vom Vermögen abzuziehen und der Restbetrag nur zu einem Zehntel zu berücksichtigen ist. Für die EL jedoch, die der Bundesgesetzgebung unterliegen, beläuft sich der Freibetrag auf 25 000 Franken, und das allfällige Restvermögen wird zu einem Fünftel berücksichtigt. Dieser Unterschied zeitigt zahlreiche induzierte Auswirkungen, welche die Aufgabe der EL-Abteilung beträchtlich vergrössert haben und bei denen es sich hauptsächlich um die folgenden handelt.

1. Der Anspruch auf die Beteiligung an den Betreuungskosten wird aufgrund des EL-Antrags geprüft, da diese Beteiligung nur soweit gewährt wird, als nach Berücksichtigung der erteilten EL noch ein Fehlbetrag bleibt. Demzufolge muss jede Person, die ihren Anspruch auf die Beteiligung an den Betreuungskosten geltend machen will, einen EL-Antrag einreichen, auch wenn sie wegen der Höhe ihres

Vermögens die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine EL offensichtlich nicht erfüllt. Effektiv reichen heute praktisch alle Personen, die in einem Pflegeheim leben, ein EL-Gesuch ein.

2. Seit 2002 muss die EL-Abteilung also in allen Fällen über den Anspruch auf die Beteiligung an den Betreuungskosten entscheiden und nicht mehr nur bei den Bezügerinnen und Bezügerern der maximalen EL, wie dies früher der Fall war. Dies wirkte sich dahingehend aus, dass sich Zahl der Entscheide für die Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner verdoppelt hat.
3. Der Abzug eines Freibetrags von 200 000 Franken vom Eigenvermögen eröffnet den Anspruch auf die Beteiligung an den Betreuungskosten auch Personen, deren finanzielle Situation relativ komplex ist. So hat, wer im Besitz von Kapitalien in Höhe von mehreren hunderttausend Franken ist, häufig zahlreiche Wertpapiere, für welche die Zusammenstellung der Belege besonders lange dauern kann. Die EL-Abteilung hat nicht die Möglichkeit, sich auf die Steuerveranlagungsanzeige zu stützen. Sie muss über den Anspruch auf die EL und die Beteiligung an den Betreuungskosten entscheiden, indem sie sich an die Bundesbestimmungen hält. Diese schreiben vor, dass von einem Kapitalbesitzstand am 1. Januar des Jahres, für welches der Anspruch geprüft wird, auszugehen ist.
4. Zahlreicher geworden sind aber auch Fälle von Vermögensabtretungen. Die EL-Abteilung muss dann wegen der Bundesbestimmungen nach den Umständen dieser Vermögensabtretungen forschen, um zu bestimmen, ob ein Verzicht stattgefunden hat. Denn das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen (ELG) schreibt vor, dass Einkünfte oder Vermögensanteile, auf die verzichtet worden ist, in einem bestimmten Ausmass zu berücksichtigen sind. Wenn aber die Vorgänge mehrere Jahre zurückliegen, kann sich diese Abklärung als besonders schwierig erweisen.
5. Wegen der direkten Verbindung schliesslich zwischen der wirtschaftlichen Lage und der Höhe der EL oder der Beteiligung an den Betreuungskosten bedingt jede Änderung eine erneute Untersuchung des Dossiers. Für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner trifft dies insbesondere bei Änderungen der Tagestaxe (Pension oder Pflegestufe) oder bei der Erteilung einer Hilflosenentschädigung zu. Nach dem Staatsratsbeschluss vom 19. Dezember 2000 muss für Personen mit Pflegestufe C oder D ein Gesuch um Hilflosenentschädigung eingereicht werden. Diese Massnahme hat Einsparungen bei den Ausgaben zu Lasten des Kantons und der Gemeinden ermöglicht, da die den – von der AHV finanzierten – Hilflosenentschädigungen entsprechenden Einnahmen zur Folge haben, dass die Höhe der EL oder der Beteiligung an den Betreuungskosten abnimmt. Sie bringt es aber auch mit sich, dass die EL-Abteilung zahlreiche rückwirkende Berechnungen vornehmen muss.

Mit der vom Grossen Rat beschlossenen Änderung von Artikel 19 erhöhen sich nicht nur die Beitragsleistungen für die Heimbewohnerinnen und -bewohner, sondern sie hatte auch zur Folge, dass die in der Verwaltungsarbeit vorgesehenen Synergien nicht zum Tragen kommen konnten. Daraus ergibt sich eine spürbar höhere Arbeitsbelastung für die EL-Abteilung.

Diese Vergrösserung des Arbeitsvolumens musste parallel zur Bearbeitung der Dossiers der übrigen Anspruchsberechtigten – rund 7500 Personen – bewältigt werden. Auch bei dieser Kategorie ist eine vermehrte Komplexität der Situationen festzustellen, die namentlich auf die Zunahme von Familien, in denen der Vater oder die Mutter eine IV-Rente bezieht und EL beanspruchen kann, zurückzuführen ist.

Im Jahr 2000 fällten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EL-Abteilung (10,5 in Vollzeitstellen umgerechnete Einheiten) 12 627 Ergänzungsleistungsentscheide. Die Bearbeitungsfrist für neue Anträge betrug im Allgemeinen nicht mehr als 3 Monate.

Im Jahr 2003 fällten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (12,5 in Vollzeitstellen umgerechnete Einheiten) 16 259 Entscheide. Über diese gemeldeten Entscheide hinaus hatte die EL-Abteilung Ende 2003 rund 2500 noch hängige Dossiers zu verzeichnen. Die Frist für die Bearbeitung der Dossiers war demzufolge länger.

Die EL-Abteilung hat somit seit Anfang 2002 einen Rückstand angehäuft, der sich verschärfte und Ende 2003 einen sehr kritischen Punkt erreichte. Daher kam der Staatsrat zum Schluss, er könne keine weitere Verschlechterung der Situation hinnehmen, umso mehr als es, wie Grossrat Heinz Etter zu Recht hervorhebt, die EL-Anspruchsberechtigten selbst, ihre Angehörigen beziehungsweise die Pflegeheime sind, welche in erster Linie die Folgen zu tragen haben. Er hat deshalb beschlossen, der kantonalen Ausgleichkasse per 1. Januar die nötigen finanziellen Mittel für zwei weitere Stellen in der EL-Abteilung zu erteilen. Diese personelle Verstärkung ermöglichte es, eine Vergrösserung des Rückstands zu verhüten. Zunächst wurden vorrangig die Dossiers der im Pflegeheim wohnenden Personen bearbeitet. Derzeit beträgt die Bearbeitungsfrist für Neuanträge durchschnittlich 6 Monate, weniger lang als im Jahr 2003, aber immerhin doppelt so lang als im Jahr 2000.

Wenn sich die Situation nicht bessern sollte, wird der Staatsrat die Finanzierung einer neuen Stelleneinheit innerhalb des Voranschlags 2006 prüfen.

Freiburg, den 13. Dezember 2004